

Satzung des

Vereins der Freunde und Förderer des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) e.V.

Name § 1

Der Verein führt den Namen

Freunde und Förderer des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) e.V.

Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

Sitz § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

Aufgabe § 3

(1) Der Verein bezweckt die unmittelbare Förderung der Wissenschaft in gemeinnütziger Betätigung unter Ausschluss eigenwirtschaftlicher Interessen.

(2) Seine Aufgabe ist die Unterstützung der Arbeit des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (im folgenden ZiF genannt) als einer überregionalen Einrichtung mit dem Ziel, die Bedeutung des ZiF als internationalem Treffpunkt der Wissenschaften zu erhalten und auszubauen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. finanzielle Hilfestellung bei der Lösung der laufenden Aufgaben des ZiF, vor allem in den Bereichen, in denen öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
2. Pflege der Kontakte mit früheren Gastwissenschaftlern des ZiF,
3. Ausbau und Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Forschungsförderung im In- und Ausland,
4. Sicherstellung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse des ZiF,
5. Vertiefung der Verbindung des ZiF und seiner Aufgabenstellung und Arbeitsweise mit der Öffentlichkeit.

Vereinsvermögen § 4

(1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für etwaige Gewinne.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Westfälisch-Lippische Universitätsgesellschaft – Verein der Freunde und Förderer e. V., die es nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte im Auflösungszeitpunkt die Westfälisch-Lippische Universitätsgesellschaft nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen mit derselben Maßgabe an die Universität Bielefeld.

Mitgliedschaft **§ 5**

(1) Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft voraus, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(2) Sie kann von natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbänden, Körperschaften, Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmen erworben werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem er erklärt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

Ehrenmitgliedschaft **§ 6**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um das ZiF und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

Beiträge **§ 7**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im freien Ermessen jedes Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

(3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen des § 3 der Satzung zu verwenden sind.

Organe **§ 8**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.

(2) Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus in gleicher Form einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Dies gilt nicht bei einem Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die Jahresrechnung vor.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags,
5. die Wahl von Rechnungsprüfern,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern übersandt wird.

Vorstand

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

(4) An den Sitzungen des Vorstands nimmt der geschäftsführende Direktor des ZiF ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Erstellung der Jahresrechnung des Vereins,
2. die Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften.

(8) Die oder der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(9) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Geschäftsführung im Einzelnen geregelt ist.

Rechnungsprüfung **§ 11**

(1) Die Rechnung des laufenden Jahres wird durch eine Person geprüft, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt wird.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Satzungsänderung **§ 12**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

Auflösung **§ 13**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.

Übergangsvorschriften **§ 14**

Die Wahl des Gründungsvorstands erfolgt durch die Gründungsversammlung. Die Amtszeit des Gründungsvorstands endet mit dem Tage der ersten Mitgliederversammlung, in der eine Wahl des Vorstands erfolgt.